


**Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb
Lüdenscheid**

Frau Kristina Reuber, Tel. 36 52-200

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid für das Jahr 2026

Beschlussvorlage Nr. 290/2025

Produkt: 11.01.01 Abwicklung Abfallentsorgungsgebühren

Beratungsfolge

 Werksausschuss Stadtreinigungs-,
Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

öffentlich

Sitzungstermine

11.12.2025

15.12.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☒ ja ☐ nein

☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung: Durch die Gebührenkalkulation werden die kalkulierten Kosten des STL in Höhe von 15.414 T€ wie folgt gedeckt: 14.972 T€ Gebühreneinnahmen, 448 T€ Erträge und 42 T€ anteilige Überdeckung aus 2022, 23 T€ anteilige Unterdeckung aus 2023 sowie 24 T€ anteilige Unterdeckung aus 2024.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?
☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussumsetzung bis 01.01.2026
Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage vorliegende 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid wird mit Wirkung ab 01.01.2026 erlassen.

Begründung:

A Allgemein

Die Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die im Stadtgebiet angefallenen Abfälle zu sammeln und nach Vorgabe des Märkischen Kreises zu den Entsorgungs-/Verwertungsanlagen zu befördern. Die Aufgabenerfüllung wird durch gesetzliche Vorgaben sowie die Entsorgungssatzungen des Märkischen Kreises und der Stadt geregelt.

Der Märkische Kreis trägt die Kosten für die Entsorgung und teilweise für die Verwertung. Er gibt diese Kosten im Rahmen seiner Gebührenabrechnung an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter.

Die Stadt trägt die Entsorgungsgebühren des Märkischen Kreises, die Sammlungs- und Transportkosten im Stadtgebiet sowie die Kosten der Transporte zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen.

Zur Deckung der anfallenden Kosten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe der zurzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 12.12.2007 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 10.12.2024 (Abfallentsorgungsgebührensatzung). Die Abfallentsorgungsgebühr umfasst die Erfassung, Bereitstellung, Entsorgung und Verwertung von

- Restmüll (im Holsystem);
- Sperrmüll, einschließlich Elektro(nik)schrott und Metall aus Haushalten (im Hol- und Bringsystem);
- Grün- und Bioabfällen (im Hol- und Bringsystem);
- Altpapier (im Hol- und Bringsystem; ohne Anteile der Systemträger nach § 22 Absatz 4 Verpackungsgesetz – VerpackG);
- Schadstoffen aus Haushalten und Kleingewerben

sowie für allgemeine Leistungen. Hierzu zählen insbesondere die Beseitigung auf öffentlicher Fläche abgestellter Schrottfahrzeuge, die Beseitigung unerlaubter Abfallablagerungen, die Sauberhaltung von Wertstoffsammelstellen unter Berücksichtigung der Systemträgeranteile, die Unterhaltung und Leerung der Straßenpapierkörbe sowie der Betrieb des Recyclinghofes.

B Änderungen der Abfallentsorgungsgebühren

Für das Jahr 2026 ist eine durchschnittliche Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren um 6,9 % erforderlich.

Der wesentliche Faktor für die Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren sind die stark gestiegenen Entsorgungskosten, die der STL an den Märkischen Kreis zu zahlen hat (siehe Abschnitt C1).

Die prognostizierten Abfallmengen liegen im Rahmen der Vorjahre.

In den einzelnen Behältergruppen können sich unterschiedlich hohe Gebührenveränderungen ergeben, was auf die unterschiedlichen Veränderungen bei den Behälterstückzahlen sowie der Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen ist. Die Veränderungen der Gebührensätze werden in der Anlage 2, Blatt 3 gegenübergestellt.

Seit 2025 bietet der STL eine neue Behältergröße, den 60-Liter-Behälter, an. Dieser Behälter soll mittelfristig die 35- und 50-Liter-Behälter ersetzen. Der 60-Liter-Behälter ist der kleinste Behälter, der mit Rollen ausgestattet ist und daher den Ansprüchen des Betriebes im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter*innen eher entspricht als die 35- und 50-Liter-Behälter, die bei der Leerung von den Mitarbeiter*innen getragen werden müssen. Auch für die Lüdenscheider Bürger*innen stellt der Behälter mit den Rollen eine leichter zu transportierende Variante dar und nimmt kaum mehr Platz ein als die 35- und 50-Liter-Behälter.

Eine fundierte Abfallberatung zu Gunsten des 60-Liter-Behälters soll die Bürger*innen dazu animieren, bestehende 35- und 50-Liter-Behälter umzutauschen und bei Neuanmeldungen direkt darauf zu verzichten. Bei Ummeldungen von 35-Liter wöchentlich auf 60-Liter 14-täglich und von 50-Liter wöchentlich auf 80-Liter 14-täglich ergeben sich erhebliche Einsparungen bei der Höhe der Gebühren. Die Mehrkosten bei der Umstellung von 35-Liter 14-täglich auf 60-Liter 14-täglich liegen mit rd. 2 Euro pro Monat im moderaten Bereich. Im Vergleich zum 50-Liter-Behälter mit 14-täglicher Leerung ist der 60-Liter-Behälter aufgrund des anzunehmenden Leerungsgewichtes die kostengünstigere Alternative.

Zum Kalkulationszeitpunkt haben sich bereits über 600 Haushalte für den 60-Liter-Behälter entschieden und die Anzahl der vorhandenen 35- und 50-Literbehälter sinkt. Auch im Jahr 2026 wird der Betrieb die Beratung in Richtung des neuen Behälters intensivieren. In den meisten Kommunen in Deutschland ist der 60-Liter-Behälter bereits jetzt die kleinste verfügbare Größe. So auch in Halver, wo der STL die Abfallentsorgung seit 2015 ebenfalls durchführt.

Die Berechnungen und Änderungen der einzelnen Gebührensätze für das Jahr 2026 sowie die Änderungsgründe werden im Folgenden, insbesondere in den Abschnitten C bis F, erläutert.

Zur Vereinfachung der Darstellung werden die in den nachfolgenden Abschnitten genannten Beträge in gerundeten tausender Zahlen aufgeführt. Die genauen Beträge sind den Anlagen zu entnehmen.

C Umlagefähige Kosten

Für das Jahr 2026 werden Kosten von insgesamt 15.414 T€ erwartet. Abzüglich der zu erwartenden Erträge und zuzüglich der anteiligen Unterdeckungen aus den Jahren 2023 und 2024 sowie abzüglich der anteiligen Überdeckung aus dem Jahr 2022 werden für das Jahr 2026 umlagefähige Kosten von 14.972 T€ erwartet. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- C1	Gebühren des Märkischen Kreises für 2026	4.556 T€
- C2	Kosten für Sammlung und Transport 2026	10.858 T€
- C3	Vortrag Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	- 42 T€
	Vortrag Kostenunterdeckung 2023 (anteilig)	23 T€
	Vortrag Kostenunterdeckung 2024 (anteilig)	24 T€
- C4	Erträge für 2026	- 448 T€

Die einzelnen Beträge werden in den folgenden Abschnitten C1 bis C4 erläutert.

Hinweise:

Für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens wurde der vom Fachdienst für Finanzen, Steuern und Beteiligungen auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz NRW festgelegte kalkulatorische Zinssatz 2026 in Höhe von 2,76 % zugrunde gelegt.

Die in der Beschlussvorlage genannten Beträge können aufgrund der Komprimierung des Zahlenmaterials und der Verwendung von Formeln Rundungsdifferenzen aufweisen.

C1 Gebühren des Märkischen Kreises (Anlage 1)

Der Märkische Kreis erhebt seine Gebühren je Gewichtstonne. Die Höhe der Gebühren für 2026 hat der Märkische Kreis zum Kalkulationszeitpunkt noch nicht bekanntgegeben. Daher wird für 2026 von unveränderten Gebührensätzen wie für 2025 ausgegangen.

Im Jahr 2025 ist der Preis für Restabfall von 206,80 € auf 223,00 € und für Grünabfall von 84,37 € auf 87,51 € pro Tonne angestiegen. Die Bioabfallgebühren stiegen moderat von 85,15 € auf 85,76 € pro Tonne.

Der Grund für die erhebliche Steigerung - gerade beim Restabfall - liegt in den durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz vorgegebenen CO₂-Abgaben. Seit dem 01.01.2024 unterliegen auch CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung dem Emissionshandel. Durch die Besteuerung sollen Anreize geschaffen werden, Abfallmengen zu reduzieren und die Recyclingquote zu erhöhen.

Somit legt die Stadt für das Jahr 2026 folgende Entsorgungsgebühren zugrunde:

- Restabfall 223,00 € pro Tonne
- Grünabfall 87,51 € pro Tonne
- Bioabfall 85,76 € pro Tonne

Für 2026 erwartet die Stadt eine Anlieferungsmenge von 2.000 t Grünabfälle, 3.500 t Bioabfälle sowie 18.300 t Restabfälle und Sperrgut aus dem Bereich der über Gebühren zu finanzierenden Abfälle. Daraus ergibt sich eine von der Stadt zu zahlende Gebühr von 175 T€ für Grünabfälle, 300 T€ für Bioabfälle und 4.081 T€ für Restabfälle. Die Summe der erwarteten Kreisgebühren beläuft sich somit auf insgesamt 4.556 T€.

C2 Kosten für Sammlung und Transport (Anlage 1)

Für das Jahr 2026 werden die bei der Stadt entstehenden Gesamtkosten mit 10.858 T€ kalkuliert. Darin enthalten sind Preissteigerungen im allgemeinen Kostenbereich von rund 5,0 %. In diesem Betrag sind auch die Kosten für die Leerung von Restabfallbehältern und die Sammlung von Sperrmüll, Bio- bzw. Grünabfall und Metall- und Elektroschrott enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Betrag Kosten für die Transporte zum MHKW, die Papierkorbleerung, die Beseitigung wilder Abfallablagerungen, die Unterhaltung von Wertstoffsammelstellen, die Papiersammlung (ohne die Anteile der Systemträger nach § 22 Absatz 4 Verpackungsgesetz - VerpackG), sonstige Leistungen sowie den Betrieb des Recyclinghofes.

Die Sperrung der A45 verursacht durch das starke Verkehrsaufkommen, gerade auf den Umleitungsstrecken, im Bereich der Abfallsammeltouren einen zusätzlichen Zeitaufwand und damit ebenfalls höhere Kosten. Auch im Hinblick auf die Eröffnung der neuen Brücke, spätestens im Frühjahr 2026, wird ein erhöhter Zeitaufwand bestehen bleiben, da nach der Eröffnung die Umleitungsstrecken in großem Umfang saniert werden müssen und die dann eingerichteten Baustellen den Verkehr voraussichtlich ebenfalls behindern und zu zeitlichen Verzögerungen führen können.

C3 Kostenüberdeckungen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Absatz 4 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der folgenden vier Jahre auszugleichen.

Für das Jahr 2022 wurde im Ergebnis eine Überdeckung und für die Jahre 2023 und 2024 jeweils eine Unterdeckung festgestellt.

Für die Kalkulation 2026 werden das letzte Drittel der Überdeckung aus 2022 in Höhe von 42 T€ sowie jeweils ein Drittel der Unterdeckungen aus 2023 und 2024 in Höhe von 23 T€ und 24 T€ berücksichtigt.

C4 Erträge

Die Erträge liegen voraussichtlich bei 448 T€. Darin enthalten sind die Erstattungen für die Vermarktung von Schrott und Papier sowie sonstige Umsatzerlöse und Einnahmen.

Der Schrottpreismarkt im Jahr 2025 wird durch vielfältige globale politische Entscheidungen, saisonalen Faktoren und regionalen Nachfrageschwankungen geprägt. Während die internationale Nachfrage durch US-Importzölle und Währungsschwankungen beeinträchtigt wird, zeigen regionale Märkte moderate Preiserhöhungen. Für 2026 wird zunächst von ähnlichen Erlösen wie für 2025 ausgegangen.

Die Papiermengen sind in den letzten Jahren insgesamt rückläufig, jedoch steigen die zu erzielenden Erlöse seit rund zwei Jahren wieder an. Für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 wurde die Papiervergütungen nach einem Index neu ausgeschrieben. Dadurch sind zwar Preisschwankungen möglich, jedoch ist der erzielte Erlös auf jeden Fall marktgerecht.

D Verteilerschlüssel (Anlage 2)

Die auf die Gebühren umzulegenden Kosten belaufen sich auf insgesamt 14.972 T€.

Zur Umlegung der Kosten wurden zwei Kostenblöcke gebildet, die nach unterschiedlichen Verteilungsmaßstäben auf die Behältergrößen umgelegt wurden. Zum einen wurden die Sammelkosten für die Klein- und Großbehälter entsprechend dem Leerungsaufwand verteilt. So wird berücksichtigt, dass die Sammlung von Abfall aus vielen Kleinbehältern aufwendiger ist als die Erfassung der gleichen Abfallmenge aus einem Großbehälter.

Zum anderen wurden die abfallmengenabhängigen Kosten und die Allgemeinkosten über die Abfallgewichte verteilt. Die beschriebenen Rechenvorgänge können anhand der beigefügten Tabelle „Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren“ nachvollzogen werden (Anlage 2).

a) Verteilung der leerungsbezogenen Kosten – Kostenblock I

Von den umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 14.972 T€ entfallen 2.876 T€ auf die Leerung von Abfallbehältern; davon 2.833 T€ auf die Leerung der Kleinbehälter (35 l – 1.100 l Behälter) und 43 T€ auf die Leerung der Großbehälter (2.500 l – 5.000 l Behälter).

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurde im Rahmen von Untersuchungen des Institutes für Abfall- und Abwasserwirtschaft GmbH (INFA) der durchschnittliche Zeitaufwand ermittelt, der für die Beförderung der Behälter zwischen Standort und Müllfahrzeug und dem Schüttvorgang benötigt wird. Im ersten Halbjahr 2019 wurde INFA mit einer Messung beauftragt. Die Ermittlungsergebnisse sind in Anlage 2 Spalte 4 genannt. In Spalte 9 finden sich die Leerungskosten, die für die einzelnen Behältergrößen anfallen. Die neuen 60-Liter-Behälter wurden bei der letzten Untersuchung noch nicht berücksichtigt. Hier wird der gleiche Zeitaufwand wie bei den 50- und 80-Liter-Behältern zugrunde gelegt. Sobald ausreichend 60-Liter-Behälter im Stadtgebiet vorzufinden sind, wird eine neue Zeitmessung beauftragt.

b) Verteilung der abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten – Kostenblock II

Bei den verbleibenden Kosten in Höhe von 12.096 T€, die den Kostenblock II bilden, handelt es sich um Kosten, die abfallmengenabhängig sind, wie z. B. Kosten für die Entsorgung der Abfälle sowie deren Transport zu den Entsorgungsanlagen. Dementsprechend wurden sie im Verhältnis der jeweils in den Behältern befindlichen durchschnittlichen Abfallmengen auf die verschiedenen Behältergrößen verteilt. Aber auch allgemeine Kosten wie z. B. die voraussichtlich für die Beseitigung wilder Abfallablagerungen oder die Sauberhaltung der Wertstoffsammelstellen aufzuwendenden Kosten wurden diesem Kostenblock zugeschlagen und nach dem gleichen Maßstab auf die Behältergrößen umgelegt. Hinweis: Die Erträge wurden in ihrer Gesamtheit bei den abfallmengenabhängigen Kosten berücksichtigt, da diese keinen Bezug zu den Leerungskosten haben.

Zur Verteilung dieses Kostenblockes wurden durch das INFA-Institut die durchschnittlichen Gewichte der Behälter pro Leerung ermittelt. Seit 2000 fanden insgesamt acht Erhebungen durch INFA statt, die letzte Untersuchung im ersten Halbjahr des Jahres 2019. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen können der Anlage 2, Spalte 10, entnommen werden. Darauf aufbauend wurde das Gewicht der Behälter auf ein Jahr umgerechnet (Anlage 2 Spalte 11). Entsprechend diesem Verhältnis wurden die zu verteilenden Kosten auf die Behältergrößen umgelegt. In Spalte 13 finden sich die abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten, die im Jahr 2026 für die einzelnen Behältergrößen anfallen. Die neuen 60-Liter-Behälter konnten auch hier bei der letzten Untersuchung noch nicht berücksichtigt werden, sodass für das angenommene Gewicht der 60-Liter-Behälter der Durchschnittswert der 35- und 50-Liter-Behälter zugrunde gelegt wird. Sobald ausreichend 60-Liter-Behälter im Stadtgebiet vorzufinden sind, wird eine neue Verwiegung beauftragt.

c) Ermittlung der Gebührensätze

Die leerungsbezogenen Kosten (Spalte 9) sowie die abfallmengenbezogenen und allgemeinen Kosten (Spalte 13), die sich für die einzelnen Behältergrößen ergeben, wurden jeweils addiert (Spalte 14).

Somit ergeben sich die in Spalte 14 ausgewiesenen Gebührensätze für das Jahr 2026.

E Entwicklung der Gebühreneinnahmen (Anlage 3)

Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der gebührenpflichtigen Sammelbehälter sind wesentliche Faktoren für die Höhe der Abfallgebühren. Auch weiterhin ist tendenziell eine Reduzierung des angemeldeten Behältervolumens erkennbar, da Haushalte und Kleingewerbebetriebe ihre Abfallentsorgung auf die jeweils kostengünstigste Möglichkeit umstellen und die Einwohnerzahlen rückläufig sind.

Von der Stadt wird laufend überprüft, dass die Satzungsvorgaben eingehalten werden und insbesondere das Mindestbehältervolumen tatsächlich vorgehalten wird.

Die umlagefähigen Kosten in Höhe von 14.972 T€ sind zu 100 % über Abfallentsorgungsgebühren zu decken. Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Entwicklung, liegen die Gebühreneinnahmen bei unveränderten Gebührensätzen mit 14.007 T€ um 965 T€ unter den umlagefähigen Kosten.

F Vergleich der Kalkulationen

Die folgende Übersicht zeigt die Änderungen in den Kalkulationen:

Kalkulation	2025 in T€	2026 in T€
Kosten		
Gebühren des MK für Haushalte	4.243	4.556
Kosten Sammlung und Transport zum MHKW	10.136	10.858
Zwischensumme	14.379	15.414
Vortrag Kostenunterdeckung 2021 (anteilig)	58	
Vortrag Kostenüberdeckung 2022 (anteilig)	-42	-42
Vortrag Kostenunterdeckung 2023 (anteilig)	23	23
Vortrag Kostenunterdeckung 2024 (anteilig)		24
Gesamtsumme Kosten (zu deckender Betrag)	14.418	15.419
Erlöse	-284	-448
<u>Umlagefähigen Kosten</u>	<u>14.134</u>	<u>14.971</u>
Gebühreneinnahmen bei Vorjahresgebührensätzen	13.357	14.007
Saldo	-777	965
Gebührenveränderung in Prozent	+ 5,8 %	+ 6,9 %

G Zusammenfassung

Die zu erwartenden Gebühreneinnahmen für das Jahr 2026 liegen auf der Grundlage der Gebührensätze 2025 um 965 T€ unter den kalkulierten umlagefähigen Kosten in Höhe von 14.971 T€.

Für das Jahr 2026 ist daher vor allem unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen und tariflicher Lohnkostensteigerungen eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 6,9 % erforderlich.

In den einzelnen Behältergruppen sind unterschiedliche Gebührenänderungen zu verzeichnen. Dies ist auf die Veränderung der Behälterstückzahlen sowie einer Verschiebung des Kostenverhältnisses zwischen leerungsbezogenen sowie abfallmengenabhängigen und allgemeinen Kosten zurückzuführen.

Die Gebührensätze der Jahre 2025 und 2026 werden in der Anlage 2, Blatt 3, gegenübergestellt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat der Gebührenkalkulation zugestimmt.

Die 18. Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 4 beigelegt.

Lüdenscheid, den 18.11.2025

Im Auftrag

gez. Marcus Müller

Marcus Müller

Anlagen